

Feuerwehrwesen und Nachtwachen im Wandel der Zeit, am Beispiel von Willisau

Autor(en): **Meyer-Sidler, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **51 (1993)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feuerwehrwesen und Nachtwachen im Wandel der Zeit, am Beispiel von Willisau

Eugen Meyer-Sidler

Feuerwehr

Wir Menschen von heute können uns nur schwer vorstellen, wie viele und strenge Vorschriften hinsichtlich der Bau- und Feuerpolizei in unserer kleinen Stadt im Spätmittelalter geherrscht haben. Es dürfte von Interesse sein, uns jene längst vergangene Zeit in Erinnerung zu rufen.

Das Feuer war wohl der heimtückischste und gefährlichste Feind des mittelalterlichen Städtchens. Nur die Pestzeit von 1594 bis 1595 dürfte noch schrecklicher gewesen sein, als Hunderte von Personen von dieser Krankheit dahingerafft wurden.

Das vorherrschende Baumaterial in der Stadt war damals Holz; die Dächer waren mit Schindeln gedeckt. Schon kleine Feuer konnten durch Funkenwurf verheerende Folgen haben. Gross war die Brandgefahr bei kriegerischen Auseinandersetzungen.

(Fast) alle Willisauer wissen, dass unsere kleine Stadt in den Jahren 1375 (beim Einfall der «Gugler») und 1386 (im Sempacherkrieg) durch Feuer zerstört und verwüstet wurde. 1471 brach durch Unvorsichtigkeit in einem Haus neben einem Turm in der Ringmauer wieder ein schrecklicher Flächenbrand aus. Der Turm stand im Bereich der heutigen Rössligasse; er wurde vermutlich 1587 abgebrochen. Innerhalb von zwei Stunden brannte die Stadt fast vollständig nieder. Ausser der Kirche und den Befestigungsanlagen (Stadtmauer und Türme) bestanden die übrigen Gebäude weitgehend aus Holz, selbst die Kapelle auf dem Graben (Heilig-Blut-Kapelle) war ein Holzbau, der erst 1497 durch ein steinernes Gebäude ersetzt wurde.

Die Bevölkerung der Stadt schwankte vom Ende des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zwischen 450 und 500 Seelen und dürfte

die Marke von 600 kaum je erreicht haben. Selbst nach diesem Stadtbrand wurden die Häuser, obwohl man sich der grossen Gefahr bewusst war, welche Holzhäuser in sich bergen, wieder in der traditionellen Holzbauweise erstellt.

1704 brach in einem Haus oben auf der Schattseite ein Brand aus, der einen grossen Teil der Stadt in Schutt und Asche legte. Es blieben einzig die Kirche und einige Gebäude an der Mühlegasse verschont, so auch der Pfarrhof, der schon 1529 als «des kilchherren hus» erwähnt wurde.

Nach diesem vernichtenden Brand entschloss man sich zum gemauerten Hausbau. Die Obrigkeit richtete dafür Prämien aus, um den roten Hahn aus der Stadt zu verdrängen. Als die neuen Häuser an der Haupt- und Spitalgasse in repräsentativ gemauerten Fassaden entstanden, «schämte» man sich an der Mühlegasse der dürftigen Holzwände. Man mauerte diese vor und passte sie dem neuen Stadtbild an. Im Innern aber blieben die alten Hausfassaden erhalten. Eines dieser Gebäude wurde vor ein paar Jahren in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Haus Töpferei Wehrle-Renggli). Es zieht heute viele bewundernde Blicke auf sich. Die Häuser 2 und 3 dieser Gasse sollen in nächster Zeit ebenfalls in den Zustand des 18. Jahrhunderts zurückversetzt werden und so zur Verschönerung des Stadt-

Bild rechts: Der Stadtbrand vom 17. November 1704. Die ganze Schattseite brennt lichterloh. Das Feuer hat bereits auf die Spitalgasse übergegriffen. Verschont blieben der obere Teil der Sonnseite, die Mühlegasse und das Obertor. Das Untertor wurde stark beschädigt und 1845 abgebrochen. Dieses liess der Ehrenbürger der Stadt Willisau, Eugen Meyer, auf eigene Kosten 1980 wieder aufbauen.

Das Bild wurde von einem unbekanntem Meister gemalt und ist im Besitz der Korporationsgemeinde Willisau-Stadt.

Es trägt folgende Inschrift:

Hr. Hr. Jacob Bart Bauherr, hat auf verlobnuss (Gelöbnis) dieses votem (Votivbild) mahlen lassen, welche brunst geschehen den 17. Wintermonat 1704, Abends zwischen 7 und 8 Uhr.

Auf dem Bild erkennt man deutlich den mitten durchs Städtchen fliessenden Stadtbach, aus dem das Wasser mit ledernen Feuereimern, von Bürgern von Hand zu Hand gereicht, zur Bekämpfung des Feuers geschöpft wird.

Noch besitzt die Pfarrkirche nicht den klotzigen Kupferturm auf dem Kirhdach, und noch ist dieses viel niedriger als heute. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Kirche neu erstellt und das Dach stark angehoben.

Auf der untern linken Ecke erkennt man noch einen Teil der Kapelle zum Elenden Kreuz und davor einen der zwei Schächer am Kreuz. Diese Figur hängt heute in der Abdankungshalle des Friedhofes.



H^r. H^r. Jacob Bart. Bauherr, hat aus verlobniß dieses vortem mahlen
 lassen, welche ^{brannt} geschehn den 17 Winter 1704, Abend 8 zwischen 7 und 8 Uhr.

H^r. H^r. J. A. Bart. der Rati hat selbes Erneueren lassen
 Anno 1701.

bildes beitragen. Die Gefahr eines Flächenbrandes ist heute weitgehend behoben.

Der Rat von Willisau suchte das Ansehen der Stadt nach dem 1. Villmergerkrieg von 1656 (Krieg zwischen den katholischen und reformierten Orten) zu heben, indem er für die Reinhaltung der gepflästerten Strassen, für den Wiederaufbau der zum grossen Teil eingestürzten Ringmauern (die urkundlich erstmals 1417 erwähnt werden) und für die Erhaltung der Stadtgräben sorgte. Auch erliess er Verordnungen für die Feuersicherheit. Die Befestigungsanlagen dienten vorab zur Verteidigung der Stadt. Sie hatten aber auch den Zweck, im Notfall der Bevölkerung des umliegenden Landes Zuflucht zu bieten. So befahl die Regierung von Luzern 1420 diesen Leuten, nach Willisau zu fliehen.

In Reisebeschreibungen und geographischen Werken des 17. und 18. Jahrhunderts wird Willisau als gut gebaute und saubere Stadt geschildert.

Im 18. Jahrhundert wurden neben den Strassen auch die Plätze in der Stadt gepflästert.

Während Jahrhunderten speisten zwei oder drei in der Westhälfte des Burghügels entspringende Quellen die öffentlichen Brunnen der Stadt, aus denen die Bevölkerung ihr Brauch- und Trinkwasser holte. Private Brunnen in den Häusern gab es im Spätmittelalter in der Stadt noch keine.

Zur Bekämpfung der grossen Brände genügte das Wasser aus den Brunnen bei weitem nicht. Dafür bildeten die Stadtgräben ein ausreichendes Reservoir für Löschzwecke, solange sie noch bestanden. Die dauernde Verschmutzung und Verschlammung und der Bedarf an stadtnahem Gartenland führten schliesslich im 16. Jahrhundert zu ihrer Auffüllung.

Nachher liess sich Löschwasser dadurch beschaffen, dass man den Mühlebach bei der Stadtmühle mitten durch die Stadt leitete. Normalerweise wurde das Wasser aus dem Mühlebach in den Stadtgraben geleitet, dort, wo sich heute die Seilerei Herzog befindet, und zur Wässerung des Mattlandes benutzt.

Neben dem Wasser aus dem Stadtgraben, den Stadtbrunnen und dem Stadtbach gab es seit alter Zeit noch einen Feuer- und Fischweiher vor dem Untertor, der noch in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts vorhanden war. Dieser Weiher wurde am 13. März 1642 dem

Heinrich Peyer, Wirt zur Sonne, auf zehn Jahre verpachtet. Scheinbar verachtete man auch damals den Fisch als schmackhafte Speise nicht.

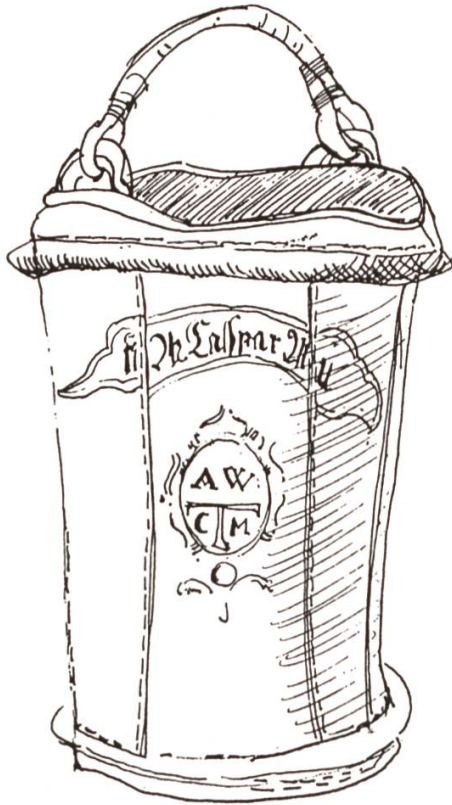
Zum Schutze des Gemeinwesens erliess die Obrigkeit schon im 16. Jahrhundert verschiedene feuer- und baupolizeiliche Vorschriften und Verordnungen. So war es streng verboten, in den Häusern zu waschen und zu backen, weil dabei durch Unvorsichtigkeit immer wieder Feuer ausbrachen, welche die Stadt gefährdeten. Der Stadtbaumeister und die Feuerschauer hatten die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften eingehalten wurden. Wer sie trotzdem missachtete, wurde vor den Rat zur Verantwortung geladen, und es wurden ihm saftige Bussen aufgebremmt.

1598 wurde ein öffentliches Waschhaus gebaut, vorher hatte die Bevölkerung an den vielen vorhandenen Brunnen ihre Wäsche zu besorgen. Das erste Waschhaus befand sich fast 90 Jahre lang an der Hauptgasse. Ein neues wurde danach in der Hintergasse errichtet und mit den notwendigen Ständen, Kesseln und Utensilien ausgerüstet. Der Schlüssel dazu wurde vom Stadtbaumeister aufbewahrt, der ihn niemandem aushändigen durfte, bevor für die Benützung des Waschhauses bezahlt worden war. Eine grosse Wäsche kostete 6 Schillinge, eine kleine 4 Schillinge.

Das Waschhaus in der Hintergasse bestand noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein und wurde von all jenen benutzt, die noch keine eigene Waschküche besaßen. Man liess die Wäsche von Berufswäscherinnen reinigen, daheim oder im Oberboden des Waschhauses wurde sie zum Trocknen aufgehängt und anschliessend von Glätterinnen gebügelt. Diese Zeiten sind seit Jahrzehnten vorbei, gibt es doch in jedem Hause eine Waschküche mit moderner Waschmaschine.

Eine scharfe Kontrolle der Vorschriften war ausserordentlich wichtig, da sich noch im 17. Jahrhundert in der Stadt, besonders in der Hintergasse, viele kleine Scheunen und Stallungen befanden, wo viel Heu und Stroh eingelagert wurde. Am 7. Juli 1636 drang man ernstlich darauf, diese landwirtschaftlichen Bauten aus der Stadt zu entfernen und ausserhalb der Stadtmauer zu errichten.

Ebenso musste eine von zwei Badstuben aus dem Jahre 1561 geschlossen werden. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts muss es in der Hintergasse, dort, wo sich heute die Militärküche befindet, eine Badstube im Hause des Hans Kessler gegeben haben. Die Inhaber wur-

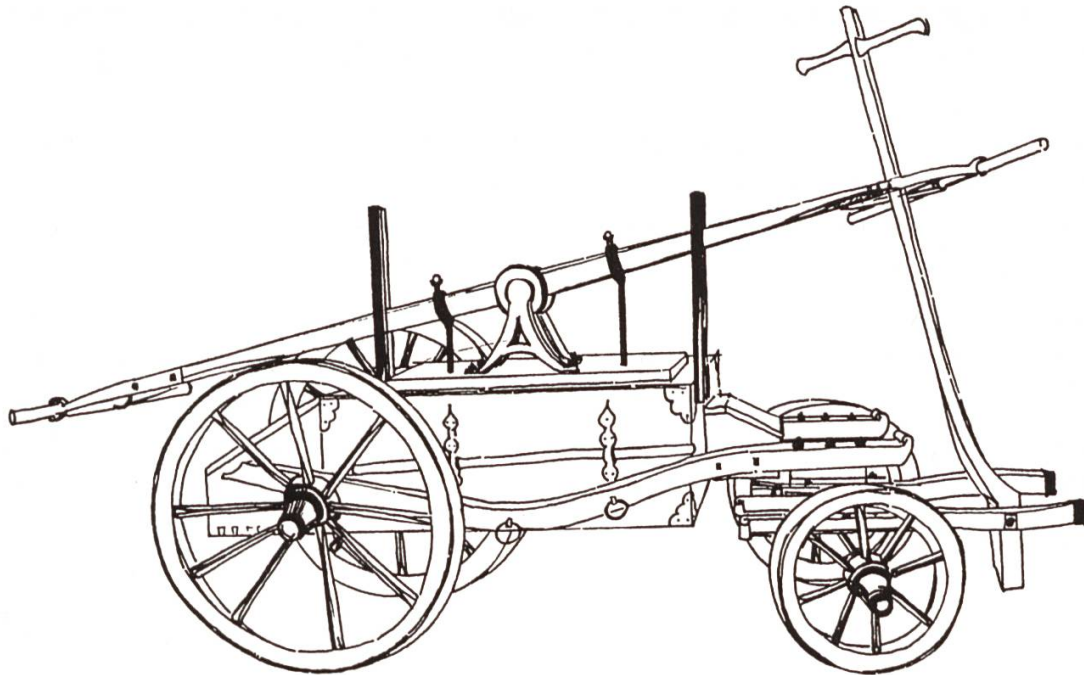


Feuereimer, wie er in jedem Haushalt vorhanden sein musste.

den nicht nur als Bader, sondern auch als Schärer bezeichnet. Sie gehörten zu den Vertretern eines Handwerks, das in der Vorläuferschaft des Ärzteberufes stand. Die Leute konnten in diesen Stuben nicht nur etwas für ihre Körperpflege tun, sie konnten sich auch schröpfen lassen und Blutegel ansetzen lassen.

Im 18. Jahrhundert wurden in der Hintergasse grosse hölzerne Lauben und Vordächer angebracht. Gegen das Überhandnehmen dieser feuergefährlichen Anbauten schritt der Rat am 13. September 1735 energisch ein und befahl, diese gesetzwidrigen und gefährlichen Anbauten innert 14 Tagen wegzuräumen. Ob diesem Befehl innert der gesetzten kurzen Frist überall nachgekommen wurde, ist unbekannt.

Der Stadtrat unterhielt bezahlte *Feuerschauer*. Sie hatten die vorschriftsmässigen Einrichtungen der Feuerung (Öfen, Feuerherde usw.) in den Küchen und Stuben regelmässig zu kontrollieren und ihr Augenmerk ebenfalls auf die Aufbewahrung von feuergefährlichen Sachen zu richten. Vor allem war es streng verboten, Werg (Hanf) in



So dürfte die «gewaltige» Spritze von 1711 ausgesehen haben.

den Häusern der Stadt aufzubewahren, diese Hanfstengel mussten ausserhalb der Stadt gelagert werden. Mit der Kontrolle der Feuerungseinrichtungen war man peinlich genau. So mussten beispielsweise im November 1650 mangelhafte Öfen in den Häusern von Karl Amstein und Klaus Menz behördlich abgebrochen werden.

Feuergefährliches Handwerk, z.B. Hammerschmieden, musste bereits im 15. Jahrhundert innerhalb der Ringmauern eingestellt werden. Dieses Schmiedehandwerk siedelte man ausserhalb der Stadt an. So befand sich ein solches Hammerwerk einst zwischen dem Zusammenfluss der Buch- und der Enziwigger. Sie dürfte nördlich der heutigen Silbergasse gestanden haben.

Die persönliche Ausrüstung eines jeden Haushaltes in der Stadt zum Schutze bei Feuergefahr bestand 1625 in einem Feuereimer und einem Brandhaken, den ein Mann «wohl vertigen mag». Der Feuerwehrdienst war ein allgemeiner und galt als Bürgerpflicht. Soldentschädigung gab es keine.

4 Feuerläufer hatten besondere Doppelhaken. Nur diese erhielten 1684 je nach Distanz eine Entschädigung von 10, 15 oder 20 Schilling.

Im Jahre 1711 hatte die Stadtgemeinde die erste grössere, «gewaltige» Feuerspritze angeschafft. Die Kosten wurden teilweise aus der Stadtkasse, teilweise aus Beiträgen jener Gebäudebesitzer bestritten, die beim grossen Brand von 1704 verschont geblieben waren.

Am Schmutzigen Donnerstag 1763, also vor etwa 230 Jahren, wurde an der Bürgerversammlung beschlossen, das übliche Neujahressen für Schultheiss, Rat und Bürger nicht mehr abzuhalten, dafür aber eine zweite Feuerspritze anzuschaffen. Sieben Jahre später lieferte Sutermeister von Zofingen diese kleinere Feuerspritze, welche 156 Gulden (1 Gulden = Fr. 1.90) kostete. Es dürfte sich hier um eine Tragspritze gehandelt haben.

Feuerwehr-Reglemente

Wann das erste Feuerwehr-Reglement für Willisau erlassen wurde, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Das älteste Reglement im Stadtarchiv stammt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1843 wurde es mit einer «Revision» versehen.

Feuer-Ordnung

für die Stadtgemeinde Willisau, falls in der Stadt oder Stadt-Bezirk Feuer entstehen würde (was aber der gütige Gott verschonen wolle) wird geordnet wie folgt.

Ein Feuer-Rath, welcher aus drei Mitgliedern besteht (oder Feuer-Commandanten). Diese ernennt der Gemeinde-Rath.

Bild rechts: Anfang der Feuer-Ordnung für Willisau-Stadt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

A.

Aufsicht und Verrichtungen der Feuer-Commandanten.

§ 1

Bey dem ersten Feuerlärm eines entstandenen Feuerausbruchs in der Stadt oder Stadt-Bezirk Willisau haben sich die drei Feuercommandanten mit möglicher Eile auf die Brandstätte zu begeben, und allda die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, daß die zur Hülfe herbeikommenden Leute die hinzugebrachten Spritzen und übrigen Feuergeräthschaften ungesäumt zweckmäßig gebraucht und angewendet werden.

§ 2

Der dem Feuer-Rathh zugegebene Adjunct (der Gemeinde-Rathh-Weibel) hat alles das zu vollziehen, wessen Auftrag sie demselben ertheilen und befindet sich immer in dessen Nähe.

§ 3

Sämtliche Spritzenmeister, die Aufseher von den Leitern und Haken, wie alle übrigen Angestellten der Löschanstalt, haben auf die Befehle der Feuercommandanten zu gehorchen, jedoch in Berathung mit den Spritzenmeistern zu treten, wenn selbe etwas zweckmäßig und nöthig erachten würden.

§ 4

Die Feuercommandanten berathen sich auch mit den Leitern und Haken-Ausehern, ertheilen denselben auch den Befehl, wann etwan das in Brand stehende oder angränzende Gebäude zum Theil oder des gänzlichen niedergerissen werden sollte, selbe verfügen alles dasjenige was sie nur immer zur Rettung dienlich und gut finden.

§ 5

Den Feuercommandanten ist während einer Brunst jedermann Gehorsam schuldig, selbe sind befugt, Lärmer, Unruhestifter, Ungehorsame, ihnen ungebührlich Begegnende, auch Schleicher und Verdächtige auf der Stelle arretieren zu lassen. Jedoch haben sie die Schuldigkeit höhern Orts auch die Anzeige davon machen.

§ 6

Die Feuerkommandanten werden nach Aufhörung einer Brunst den Abzug der Löschmannschaft befehlen, und befehlen daher auch wie lange Zeit die Brandstätte unter Aufsicht mit oder ohne Spritzen gestellt werden solle.

§ 7

Dieselben haben endlich auch die Pflicht, nach einer Brunst einen mündlichen Bericht so viel möglich dem Gemeinde-Rath abzustatten.

B.

Verrichtung der Wasserbezogler-Aufseher

§ 8

Diese haben die Schuldigkeit mit möglichster Eile die Wasserzüge einzuleiten, selbe sind befugt jeden Hinzukommenden (der nicht schon eine Anstellung bey der Löschanstalt hat) dazu gebrauchen, Widerspänstige, Ungehorsame können von ihnen zur Arbeit angehalten werden.

§ 9

Selbe haben zu trachten, daß ohne Zeitverlust das erforderliche Wasser durch die aufgestellten Wasserzüge den Spritzen beigebracht wird, damit nicht bey den aufgestellten Spritzen Unthätigkeit eintreten kan.

§ 10

Sie haben zu wachen und Aufsicht zu halten, daß durch auftreten von Lücken die Wasserzüge nicht geschwächt werden, weil dadurch Unordnung entstehen könnte.

§ 11

Nach Aufhörung einer Brunst haben selbe die Schuldigkeit die sämtlichen Feuereimer zusammen tragen zu lassen und selbe an die Betreffenden auszuthheilen.

C.

Verrichtung der Aufseher bei dem Wassertransport vermittels mit
den Brenten

§ 12

Derselbe haltet über seine untergeordnete Mannschaft Aufsicht, er sorgt, daß das Wasser den Spritzen gehörig zugebracht wird, er hat besonders auch Bedacht zu nehmen, daß den Tragspritzen (wenn es immer möglich ist mit den Brenten durch die Hausstiegen hinaufzukommen) dargebracht wird.

D.

Aufsicht und Verrichtung der Spritzenmeister zu Nr. 1 und 2

§ 13

Ihr erstes Augenmerk ist und haben Bedacht zu nehmen, daßs sie die Spritzen bei der Brandstätte nicht zu nahe oder allzuentfernt aufführen lassen, und wo immer, daß die Mannschaft mit Sicherheit arbeiten kann.

§ 14

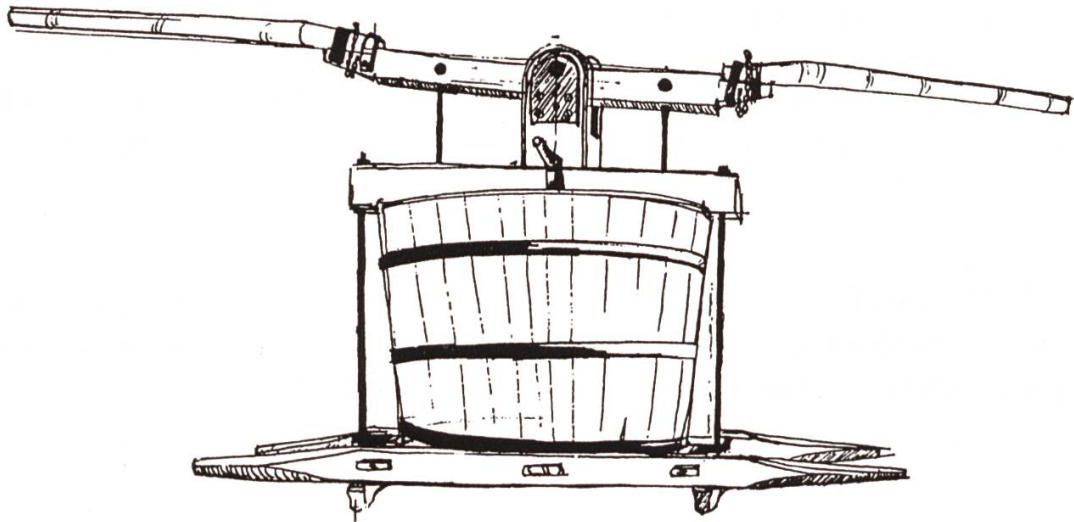
Sie haben zu sorgen, daß die erforderlichen Schläuche durch die Pompiers, oder von ihnen selbst mit möglichster Schnelligkeit an die Spritzen gehörig angethan und aufgeschraubt werden, ebenso auch das Wendrohr, wenn es als zweckmäßig und vorteilhaft gebraucht werden kann.

§ 15

Sie haben zu sorgen, daß nicht unnützerweise entwecher Schläuche oder das Wendrohr auf und abgeschraubt werden, wodurch bei diesem unthätigen Zustand der Spritze leicht mehr Gefahr bei der Brandstätte eintreten könnte.

§ 16

Sie haben aber auch hauptsächlich darauf zu trachten auf welche Seite eines in Brand stehendes Gebäude und auf welche Art und Weise sie dem Feuer Widerstand zu leisten vermögen, beinebens haben sie auch die von den Feuer-Com-



Diese Tragspritzen waren auf einem Gestell montiert und konnten von vier Männern getragen werden. Sie waren vor allem für die Platzierung in Häusern geeignet.

mandanten erhaltenen Befehle zu gehorchen, auch mit jenen in die Berathung einzutreten.

§ 17

Sie haben endlich zu beachten, daß ihre untergeordnete Mannschaft alles dasjenige vollziehen, was denselben befohlen wird, diese Mannschaft darf sich ohne Erlaubnis des Spritzenmeisters nicht von der Spritze entfernen.

§ 18

Die Spritzenmeister zu den Tragspritzen Nr. 3 & 4 haben nach § 16 & 17 das gleiche zu beobachten und zu vollziehen, sie nehmen aber auch Bedacht, daß für alle Spritzen in einem Hause oder Gebäude bequemlich und ebenfalls mit Sicherheit plassieren lassen.

E.

Auffeher zu den Leitern und Haken

§ 19

Diese haben ungesäumt zu veranstalten, daß durch die ihnen zugegebenen Mannschaft die Leitern und erforderlichen Haken nach den Brandstätten getra-

gen werden, alldort selbe zweckmäßig aufstellen lassen. Es liegt ihnen ferner ob, wo sie immer glauben möchten, was zum Bedarf noch anderorts aufgestellt werden müssen, so sollen sie ohne Verzögerung mehrere aufstellen lassen. Sie haben auch gleichzeitig zu veranstalten, daß eine Anzahl Fenster-Leitern dargebracht werden.

§ 20

Eritt der Fall ein, daß ein angrenzendes Gebäude zum Theil oder ganz niedergerissen werden müßte, so berathen sie sich mit den Feuerkommandanten laut § 4. Sie halten beinebens über ihre Mannschaft gute Ordnung.

§.

Rettungs-Corps

§ 21

Der Chef oder Anführer desselben hat die Pflichtaufsicht, sogleich wann sie zu dem in Brand gerathenen Hause kommen, nachspüren zu lassen, ob noch Menschen oder Vieh sich drinnen aufhalten, er veranstaltet, daß dasselbe auf eine planmäßige Art herausgebracht wird.

§ 22

Derselbe hat seine Mannschaft aufmerksam zu machen, daß sie gleichzeitig die im brennenden Hause oder der Gefahr ausgesetzten Nachbarhäusern die vorfindlichen Sachen heraustransportieren. Vorzüglich haben sie sich auf Schreibpulte, Kommoden, Kleider, Linschen, Betten, Schriften, Rechnungsbücher und andern werthhaltenden Gegenständen zu achten.

§ 23

Diese Mannschaft muß mit Plundersäcken und Wurffeilen versehen sein.

§ 24

Dem Aufseher steht es frei, noch einige andere Anwesende hiezu zu gebrauchen, jedoch immer Leute von Guttrauen.

§ 25

Zu diesem Zwecke sollen zwei bespannte Wägen mit Fuhrknechten in Bereitschaft sein, um die geretteten Effecten in die Sicherheitsanstalt abzuführen.

§ 26

Der Aufseher haltet über seine zugegebene Mannschaft gute Ordnung.

B.

Sicherheits-Lokal der geretteten Effecten

§ 27

Das Spital-Kornmagazin ist als Sicherheitsort bestimmt, wenn nicht in dessen Nähe Feuer ausgebrochen, in diesem Fall hingegen hat der Aufseher des Rettungs-Corps den Ort zur Aufbewahrung der geretteten Effecten zu bestimmen.

§ 28

Der bei dieser Sicherheits-Anstalt bestimmte Aufseher läßt durch die dort aufgestellte Wachtmannschaft die geretteten Effecten abladen und in Sicherheit bringen, er erteilt der Mannschaft den Befehl nichts mehr wegtragen zu lassen. Verdächtige Personen hat er auf der Stelle arretieren zu lassen und in Verwahr zu bringen.

§ 29

Die Rückerstattung der geretteten Effecten geschieht durch den Lokal-Aufseher und mit Bezug des Rettungs-Corps.

A.

Polizei-Anstalt

§ 30

Zu diesem Zwecke besteht ein bewaffnetes Corps von 20 Mann mit einem Chef, welcher mit einer Abtheilung desselben die sämtlichen Stadtgassen durch zu

patrullieren hat, verdächtige Schleicher zu entfernen, auch herum stehende müßige Leute zur Hülfeleistung anzuhalten, Widerspänstige gleich arretieren zu lassen.

§ 31

Bricht bei Nachtzeit in der Stadtgemeinde Feuer aus, so sollen ungesäumt die an den drei Hauptbrünnen angebrachten Harzfackeln, sowie auch an den bezeichneten Häusern zu diesem Zwecke bestimmten Laternen durch die Abgeordneten angezündet werden.

J.

Signal-Zeichen bei Ausbruch eines Brandes in der Stadt oder Stadtbezirk

§ 32

Bricht eine Brunst bei Tag- oder Nachtzeit aus, so solle durch den Ersten der selbe wahrnimmt, den Brand mündlich ausrufen. Die gleiche Pflicht haben die Nachtwächter bei Nachtzeit.

§ 33

Dem jeweiligen Pfarrsgrist liegt ob, daß der Anfang mit dem Sturmgeläute mit den zwei kleineren Glocken, welche sich im großen Kirchturme befinden, gemacht werden solle.

Wird die Gefahr größer und bedarf es fremde Hilfe, so solle das Nothgeläute mit der großen Glocke solange fortgesetzt werden, als es nöthig ist oder ihm vom Feuerrath befohlen wird inne zu halten.

§ 34

Die zwei beordneten Feuerreiter sind beauftragt bei Ausbruch eines Brandes (sei es bei Tag oder Nacht) sich sogleich in Bereitschaft zu halten, verfügen sich ohne Zeitverlust zu Hr. Gemeinde-Ammann und erst nach erhaltenem Befehl desselben begeben sie sich auf die Straße. Die Feuerreiter sollen aber immer nach dem ersten benachbarten Dorfe hinreiten, allwo sich eine Wasserspritze befindet.

Allgemeine Bemerkungen

§ 35

Jedermann der in seiner Wohnung oder Hause einen Feuersausbruch gewahrt wird, hat selben auf der Stelle kundbar zu machen.

§ 36

Straffällig werden jene die das Feuer in Ställen zu dämpfen suchen.

§ 37

Während der Dauer einer Brandbekämpfung soll im allgemeinen Stillschweigen bei den sämtlich Arbeitenden beobachtet werden, wer unnötiges Geschrei oder Lärm erregt, soll sogleich von den Betreffenden zurecht gewiesen werden.

§ 38

Es sollen jährlich zwei Feuerproben gehalten werden, nämlich im Früh- und Spätjahr; die sämtlich zu diesen Proben beordneten Personen haben sich dabei einzufinden, dann von jedem Aufseher oder Chef der vor angeführten Abtheilungen seiner Mannschaft namentlich abrufen, Abwesende bemerkt und dann selbe dem Gemeinde-Rath einzugeben; derjenige Fehlbare, wenn er sich nicht genügend ausweisen kann, solle mit einer Geld-Buße von fünf Batzen vom Gemeinde-Rath belegt und bezogen werden.

§ 39

Damit sich niemand weder in der Zeit der Noth, noch bei Proben entschuldigen kann, seine Verrichtungen nicht gewußt zu haben, so wird jedem ein Feuer-Bedel zugestellt.

Folgende Ordnung solle stattfinden, wann eine Brunst in der Land-Gemeinde Willisau oder auswärts ausgebrochen ist.

§ 1

Wird eine Brunst bei Tag oder Nacht wahrgenommen, so solle zum Aufbruch des ersten und zweiten Brandkorps das Unterthor-Blöckchen angezogen

werden, jedoch nicht zu lange anhaltet, es wäre der Fall, daß das Feuer in einem benachbarten Dorfe ausgebrochen wäre, so mag mit dem Signal-Geläute etwas Zeit fortgesetzt werden.

§ 2

Auf dieses Noth- oder Signalgeläute haben sich allsogleich das erste und zweite Brandkorps in aller Eile der Wachtstube mit gehöriger Rüstung einzufinden, wo dann von Hr. Gemeinde-Ammann oder in dessen Abwesenheit ein Mitglied des Gemeinde-Raths, der Abmarsch entweder den beiden oder eben nur dem ersten Korps ertheilt wird.

Der Brandkorps-Hauptmann hat sich an der schon früher ertheilten schriftlichen Instruction zu halten.

§ 3

Gleichzeitig versammelt sich ein Theil der Spritzenleute, welche zu jenen Spritzen zugetheilt sind (die welche zum Abfahren schon bestimmt ist) Nr. 2 bei dem Spritzenhause, der zu dieser Spritze Beordnete Spritzenmeister kann und darf nicht abfahren lassen, ohne erhaltenen Befehl, wie bei § 2 gedachten Herren.

§ 4

Der Spritzenmeister hat zu sorgen, daß nicht Leute, welche nicht bei dieser Spritze angestellt sind, auf die Spritze aufsitzen, um dadurch das Fortkommen zu erschweren. Derselbe hat beinebens die Schuldigkeit Obsorg zu haben, daß nicht allzusehnell gefahren wird, weil dadurch leicht der Fall eintreten könnte, daß bey der Brandstätte die Spritze beschädigt und in Unthätigkeit versetzt würde.

§ 5

Die Pferde-Besitzer können zum Transport der Spritze verbindlich gemacht werden, jedoch unter Abrichtung einer billigen Entschädigung.

Verzeichnis des sämmtlichen Personals der Löschanstalt

	3 Feuer-Commandanten
	1 Adjunkt
	3 Wasserzög-Auffeher
	1 Auffeher bei den Brenten
	6 bestellte Männer zu Ditto
	4 Spritzenmeister
	4 Pompiers zu Nr. 1 & 2
	52 Arbeiter zu Nr. 1, 2, 3 & 4
	12 Feuerläufer (Brandkorps)
	2 Auffeher bei Leitern & Haken
	20 Gehülffen bei do.
Kettungs-Korps	1 Chef
	8 Gehülffen
zum Rettungskorps	4 Mann zur Amtskanzlei
	4 do. zur Gerichtskanzlei
	2 do. Gemeinde-Rathskanzlei
	3 do. zur Land-Gemeindekanzlei
	3 zu den Kirchen-Sacramenten.
Polizei-Anstalt	20 bewaffnete Mann
	1 Chef
Feuer-Geräthschaften	4 Wasserspritzen
	26 Stück der Gemeinde zugehörigen Feurereimer
	4 Stück Feuerseiler
	5 do. zweifache Leitern
	9 do. Einfache Leitern
	7 do. Fensterleitern
	5 do. große Feuerhaken.

Der Gemeinderaths Präsident: Fridolin Fleischlin

Revision

Wenn außert der Stadtgemeinde Feuer ausgehen sollte, so sind in diesem Falle der Noth zur schleunigen Fortbringung der Feuerspritze und der dazu gehörenden Gerätschaften die in der Gemeinde wohnenden Pferdebesitzer verpflichtet, mit den benöthigten Pferden angeschirrt nebst den erforderlichen Fuhrknechten sogleich bei der Hand zu sein, laut Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung vom 31. Jänner 1811, § 67, (Erster kantonaler Feuerpolizeierlaß) wofür eine billige Rehrordnung stattfinden soll.

Requisition. Wenn bei einem solchen Anlaß das eint' oder andere betreffende Pferd abgehen sollte, so wird daselbe auf der Stelle durch das beste von den übrigen Pferdebesitzern ergänzt werden, was auch bei den Fuhrknechten beobachtet wird. Würde bei einer solchen Angelegenheit ohne irgend ein persönliches Verschulden ein Pferd beschädigt werden oder ganz zu Grunde gerichtet, so wird dem betreffenden Eigenthümer von der Gemeinde hiefür eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

Strafbestimmung. Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach Anordnung des § 67 ihre Pferde herzugeben sich weigern würden, verfallen in eine Buße von 20 bis 50 Frk. und werden ihnen dann überhin in der Noth die Pferde mit Gewalt weggenommen werden, laut Vorschrift des Gesetzes § 72, lit. h.

Belohnung. Demjenigen Pferdebesitzer, welcher nach erhaltenem Requisitions-Befehle mit den benöthigten Gespann und Fuhrknecht innert 12 Minuten auf dem bestimmten Platze erscheint, wird neben dem bestimmten Lohn eine Prämie von 1 bis 2 Frk. verabreicht.

Den 1. März 1843

Der Gemeinderathspräsident
sign. J. M. Wechsler

In Ergänzung der vorgenannten Feuerordnung wurde am 13. August 1844 eine spezielle Instruktion für das Brandcorps von der Stadt Willisau erlassen. Es lautet wie folgt:

Instruction

für das Brandkorps (Feuerläufer) der Stadtgemeinde Willisau, für welches der Gemeinde-Rath folgende Verhaltensbefehle aufgestellt und genehmigt hat.

Das Brandkorps besteht aus 9 Mann, von welchen einer als Feuer- oder Rottenhauptmann durch den Gemeinderath bezeichnet wird. Die Dienstzeit des Corps ist auf 3 Jahre bestimmt.

§ 1

Falls in hiesiger Stadtgemeinde Feuer aufgehen sollte (welches aber der gütige Gott verhüten wolle), so solle sich das Brandkorps unverzüglich mit Haken und Eimer zur Brandstätte begeben.

Das sämmtliche Corps hat aber die Schuldigkeit, alle Befehle, welche von den verordneten Feuerkommandanten ausgehen, zu vollziehen.

§ 2

Der Rottenhauptmann trägt das Windlicht (Kondelle). Er hat die Pflicht zu sorgen, daß immer eine Anzahl Kerzen im Kerzenbehälter vorfindlich sind und zwar bei einer dem Polizeiamte zufließenden Buße von einem Franken.

§ 3

Wird eine Brunst bei Tag oder Nachtzeit außert dem Stadtkreis wahrgenommen, so versammelt sich das Brandkorps bei demjenigen Thor, von wo aus die Brunst sichtbar ist. Zu diesem Zwecke wird bei Tag oder Nacht das Signalzeichen mit dem untern Thurm-Glöcklein gegeben.

Disciplin-Verordnung für das Feuer-Läufer-Corps.

§ 1

Sobald die Feuerläufer-Rotte in Dienst berufen wird, übt der Chef eine strenge Aufsicht über seine Untergebenen aus; er hat denjenigen von seinen Untergebenen, der sich entweder durch Ungehorsam oder Widerspenstigkeit oder durch Beschimpfung gegen ihn vergehen sollte, sogleich dem Gemeinderath zur Bestrafung zu überweisen.

§ 2

Es ist ihm strenge untersagt, auf einem Ausmarsche oder Rückmarsche ohne Noth sich mit seinen Untergebenen in Wirths- oder Schenkhäuser zu begeben. An den Feuermusterungen ist ihm der Besuch der Wirths- oder Schenkhäuser mit seiner Mannschaft in der Eigenschaft als Feuerläufer des gänzlichen verboten.

§ 3

Jeder Feuerläufer, sobald er in Dienst berufen wird, steht unter dem Befehl des Feuerhauptmanns; er ist ihm pünktlichen Gehorsam schuldig.

Auf dem Ausmarsche und Rückmarsche, sowie an den Feuermusterungen darf er sich nicht ohne seine Erlaubnis von der Rotte entfernen.

Ungehorsam, Widerspenstigkeit und Beschimpfungen werden nach den hierfür aufgestellten Strafbestimmungen bestraft werden.

§ 4

Es ist jedem Untergebenen strenge verboten auf dem Ausmarsche oder Rückmarsche ohne dringende Noth, sowie auch an den Feuermusterungen in der Eigenschaft als Feuerläufer mit der Feuerläuferkleidung ein Wirths- oder Schenkhäuser zu besuchen, oder andere zum Trunke zu verleiten.

§ 5

Jedes störrige und feindselige Betragen gegeneinander wird gestraft.

§ 6

Hat ein Untergebener gegründete Klage gegen den Hauptmann zu führen, so hat er solche bei dem Gemeinderath einzugeben.

Strafbestimmungen

§ 7

Wenn der Chef oder Feuerhauptmann der Vorschrift der §§ 1 & 2 der Disziplin-Verordnung zuwiderhandelt, ebenso wenn er Beschimpfung ohne Ahndung erduldet von seinen Untergebenen, so wird er das erstemal vom Gemeinderathe mit einem scharfen Verweise und im Wiederholungsfalle mit Entsetzung bestraft.

Jeder Feuerläufer als Untergebener wird, wenn er der Vorschrift der §§ 3, 4, 5 & 6 der Disciplin-Verordnung zuwider handelt vom Gemeinderath für das erstemal mit einem scharfen Verweise und im Wiederholungsfalle je nach Maßgabe mit 1 bis 4 Frk. Buße bestraft.

Gegenwärtige Disciplin-Verordnung hat der jeweilige Chef bei jedesmaliger Erneuerung der Feuerläufer-Kotte und beim Eintritt eines neuen Feuerläufers der Mannschaft abzulesen.

Beschlossen Willisau den 13. August 1844

Der Gemeinderath der Stadtgemeinde

Der Präsident (sign.) J. A. Wechsler

Der Schreiber (sign.) Anton Hecht.

Für getreue Abschrift:

Der Gemeindefschreiber: test.

P. Peyer

In § 3 dieser Instruktion wird ein «Thurm-Glöcklein» als Signalzeichen erwähnt. Als das Untertor 1854 wegen Baufähigkeit abgetragen werden musste, es war beim Brand von 1704 schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, wurde diese Glocke in den Turm des Landvogteischlosses (ehemals gegen das Städtchen offener Turm in der Ringmauer) installiert. Nach dem Wiederaufbau des Unter- oder Zyturmes 1980 wurde sie wieder an den einstigen Platz zurückgebracht.

Am 15. Juli 1870 erliess der Stadtrat eigene «Statuten des Steigerkorps von Willisaustadt», wahrscheinlich wurden damals neue, grössere Steigleitern angeschafft.

Am 28. September 1875 wurde ein neues Feuerwehr-Reglement erlassen, das im Stadtarchiv nicht mehr vorhanden ist. Am 10. September 1905 wurde ein neues, 31 Paragraphen umfassendes Reglement erlassen. Im Namen der Gemeindeversammlung wurde es vom Präsidenten E. Wechsler und dem Schreiber E. Hecht unterzeichnet.

Man kann daraus entnehmen, dass die Feuerwehr in den vorangegangenen Jahrzehnten sowohl in personeller wie in materieller Hinsicht stark ausgebaut worden war. Als Materialien werden u. a. aufgeführt: 2 Rüstwagen mit Baslerleiter, Anstell-, Stock- und Dachleitern, Rettungsschlauch, Sprungtuch für das Steigerkorps, 1 fahrbare Ma-

girusleiter für die Leitern-Abteilung 1, 1 Schiebleiter für die Leitern-Abteilung 2. Auch das Hydranten- und Spritzenkorps, die Brandwache, die Beleuchtungs-Abteilung, die Sanitäts- und Alarm-Abteilungen erhielten neue Ausrüstungen.

Diesem neuen Reglement wurde ein Spezialreglement für Hornstationäre mit 4 Paragraphen beigefügt. Es lautet:

§ 1

Die Feuerwehrkommission errichtet an zentral gelegenen Orten der verschiedenen Stadtquartiere eine genügende Anzahl Stationen für Alarmierung mittelst Horn.

§ 2

Die Hornstationäre alarmieren bei jedem Brandausbruch in der Stadtgemeinde ihre Quartiere.

Sofern sie selbst einer Abteilung der aktiven Feuerwehr zugeteilt sein sollten, beauftragen sie einen nicht eingeteilten Familien- oder Hausgenossen mit diesem Alarmgeschäft und begeben sich selbst ungesäumt zu ihrem Korps.

§ 3

Über allfällig eintretende Horndefekte haben die Stationsinhaber jeweilen ungesäumt dem Kommando Anzeige zu machen.

§ 4

Das Kommando ordnet je nach seinem Ermessen periodische Inspektionen an, die sich angelegentlich nach dem guten und brauchbaren Zustande der Alarmhörner zu erkundigen und ihm über den Gesamtbefund schriftlich Rapport zu erstatten haben.

Kurz nach Erlass des Feuerwehr-Reglementes von 1875 wurde im Jahre 1877 die nachstehend abgebildete, pferdegezogene Feuerspritze angeschafft. Auf der noch vorhandenen Messingplatte auf der Spritze

wird festgehalten: «Verfertigt von Gebrd. Gimpert, Mechaniker, Küssnacht Ct. Zürich».

Vor dem Kauf wurde die Spritze vom Kommandanten des Spritzenkorps der Stadt Luzern, C. L. Michel, am 29. März 1877 gründlich geprüft. Die Probe fiel zur vollsten Zufriedenheit aus.

Das *heute noch gültige* Feuerwehr-Reglement wurde am 15. Mai 1959 erlassen. Namens der Einwohnergemeinde wurde es unterzeichnet vom damaligen Stadtpräsidenten Adolf Bühler (1905–1982), den Sekretären Hugo Keiser, Stadtschreiber, und Dr. Ed. Wiprächtiger, Amtsgerichtspräsident.

Es enthält 31 Artikel, von denen die wichtigsten auszugsweise nachstehend erwähnt sind:

Zweck

Zum Schutz der Bevölkerung gegen Brand- und Elementarschäden wird gemäss (kantonalem) Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 eine Feuerwehr organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Die Einwohnergemeinde Willisau-Stadt trägt alle diesbezüglichen Aufwendungen.

Dienstpflicht

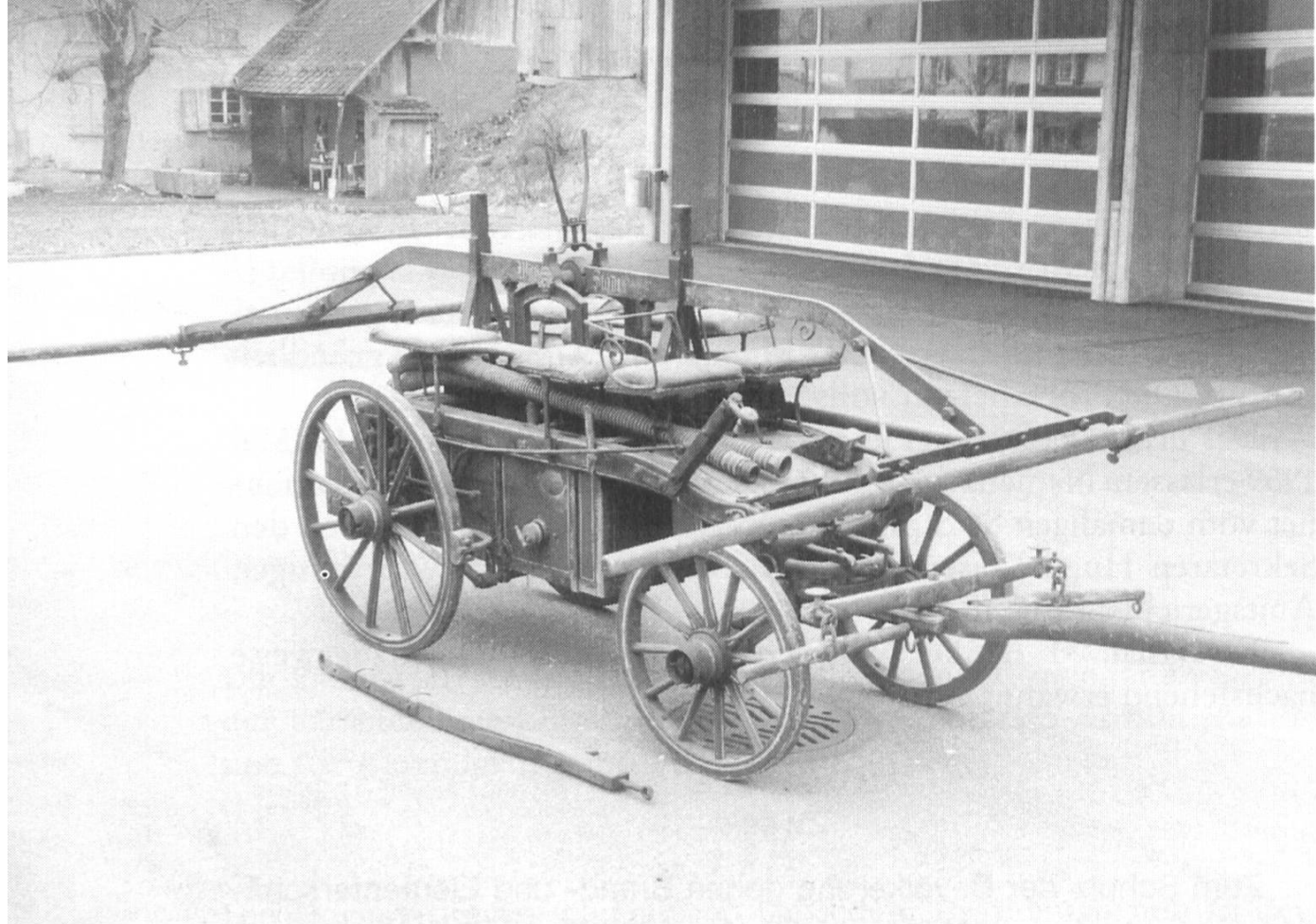
Der Feuerwehrdienst ist eine allgemeine Bürgerpflicht. Alle männlichen Einwohner der Gemeinde Willisau-Stadt sind vom 20. bis zum erfüllten 50. Altersjahr dienstpflchtig.

Alarmvorschriften

Der Alarm erfolgt bei Feuerausbruch, Elementarschadenfall oder bei einem grossen Unglücksfall. Das Aufgebot erfolgt mittels Telephongruppenalarm.

Besoldung

Kommandant, Materialverwalter und Fourier erhalten eine jährliche Entschädigung, die auf Vorschlag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat festgelegt wird.



Diese Saugspritze von 1877 ist im Willisauer Feuerwehrmagazin immer noch vorhanden. Das Windlicht oben auf der Gabel ist nicht mehr vorhanden. Die Spritze dürfte etwa 1200 Franken gekostet haben.

Alle Dienstleistungen der Feuerwehrleute werden von der Gemeinde angemessen besoldet. Für die Stellung von Motorfahrzeugen bei Übungen oder Brandfällen wird eine angemessene Vergütung ausgerichtet.

Unfälle und Krankheiten

Die gesamte Feuerwehrmannschaft ist auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern.

In diesem Reglement ist erstmals die Entschädigung für den Feuerwehrdienst enthalten.

Dieses Reglement ist teilweise überholt und soll neu gefasst werden, sobald das in Vorbereitung befindliche neue kantonale Gesetz über den Feuerschutz als Ersatz jenes vom 5. November 1957 vorliegt.

Der kurze Gang durch die Jahrzehnte zeigt uns die enorme Entwicklung auf, die im Bereich des Feuerwehrwesens zum Schutz der Bevölkerung unseres Städtchens gemacht worden ist.

Die rasende Entwicklung auf allen Gebieten der Technik geht ungebremst weiter und wird auch das Feuerwehrwesen beeinflussen. Immer neue und bessere Geräte werden entwickelt werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Wenn auch der klassische Feind, das Feuer, etwas in den Hintergrund gedrückt ist, so erhält die Feuerwehr als *Vielzweckwehr* immer neue Aufgaben, denken wir nur an die Öl- und die vielen schweren Verkehrsunfälle, die gewaltigen Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, um nur einige zu nennen.

Diese Aufgaben verlangen stets einen den neuesten Anforderungen angepassten Bestand an Geräten und Motorfahrzeugen und eine optimal ausgerüstete, einsatzfreudige und gut ausgebildete Mannschaft für die harte und vielfach gefährliche Arbeit.

Für einen Lokalhistoriker wäre die genaue Erforschung der Geschichte der Feuerwehr unseres Städtchens eine lohnende, aber zeitraubende Aufgabe. Sie müsste gefördert werden.

Die Nachtwachen in Willisau

Um den Stadtbewohnern eine sichere Nachtruhe zu ermöglichen, wurden Nachtwächter eingesetzt. Alle Tore, die in die Stadt führten, mussten nachts geschlossen werden. Auf einem der Türme in der Ringmauer sowie vor den Toren hielt man jede Nacht Wache.

Nach einer Stiftung von 1595 hatten in Willisau im 16. Jahrhundert zwei Nachtwächter vom St. Michaelstag (29. September) bis Ostern den «Burgern und Herren den guten Tag zu singen», wofür sie 15 Schilling bekamen.

Als 1647 ein Blitzschlag die obere Partie des im 13. Jahrhunderts errichteten Kirchturms beschädigte, wurde dieser um ein Stockwerk erhöht und dort 1650 eine erstmals erwähnte Wachtstube eingerichtet. 1669 entstand ein Wachtlokal auf einem der Ringmauertürme.

Die *Turmwächter* hatten vom Herbst bis zu Ostern die ganze Nacht bis morgens 5 Uhr den Wachtdienst zu versehen. Brandgefahr bestand vor allem im Winter, wenn in den Häusern geheizt wurde.

Die Turmwächter hatten vor allem Feuersbrünste zu beobachten und durch Hornstöße anzuzeigen.

Die sogenannten *heimlichen Wächter* vor den Toren hatten dafür zu sorgen, dass nichts «Ungeratenes» geschah.

Dann gab es noch die *rufenden Nachtwächter*. Sie hatten die Stunden zu rufen, die heimlichen Wächter zu wecken, sie durch die Tore hinaus- und hineinzulassen und die Saumseligen, die nicht auf ihren Posten erschienen, anzuzeigen.

Die Vorschriften für die Nachtwächter wurden sehr streng gehandhabt. So wurde ein Nachtwächter zur Strafe tagsüber bis zur Nachtwache in den Turm gesperrt, weil er die erste Stunde nach Mitternacht nicht rief und die Tore zu früh öffnete. Die Tore durften nicht vor 4 Uhr morgens geöffnet werden.

Die Bezahlung der Wächter erfolgte teilweise durch die Amtskasse, teilweise wurde sie auf die Hausbesitzer in der Stadt verteilt.

Am 28. August 1864 genehmigte die Einwohnergemeinde ein neues «Reglement über den Nachtwachtdienst in der Stadtgemeinde Willisau», das am 2. Januar 1865 durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt wurde.

Dieses Reglement wird in den Akten der Stadt aufbewahrt und hat folgenden Inhalt:

Die Uhr des Nachtwächters

Im § 3, Ziffern c und e, des vorgenannten Reglementes von 1864, wird die Bedienung einer Wächteruhr genau umschrieben. Diese Uhr ist immer noch vorhanden und im Besitz der Stadtgemeinde Willisau.

Abbildung rechts: Original (Titelseite) des Reglementes in deutscher Handschrift über den Nachtwacht-Dienst in der Stadtgemeinde Willisau.

Das vom Gemeinderat von Willisau entworfene Reglement wurde dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung unterbreitet, der dies am 2. Januar 1865 tat. Sie ist unterzeichnet von Staatsschreiber Dr. Willi.

Folgende Doppelseiten:

Dieses Reglement wurde wahrscheinlich in der ersten Druckerei in Willisau gedruckt. Der Besitzer, Konrad Kneubühler (1822–1910), gab 1851 die erste Zeitung in Willisau heraus: das Wochenblatt «Der Hinterländer».

Reglement

über

Den Nachtwacht Dienst

in der

Stadtgemeinde Willisan.

I. Bestand der Wache.

§. 1.

Zur Aufsicht feierlicher Festlichkeiten, und der Eintrags-
ung sowohl in feierlicher als in gewöhnlicher als feierlicher
Festlichkeiten und Aufstellungen etc. beauftragt ein Haupt-
mann zu sein.

§. 2.

Dieser Hauptmann wird beauftragt durch zwei
Hauptleute, welche jeder die Hälfte der Wache funk-
tionieren: die eine in der Stadt und Hauptmannschaft,
welche ebenfalls unter denselben aufzuführen.

Dieser Hauptmann wird kontrolliert durch einen
Hauptmann mit seinen an verschiedenen Stellen
des Hauptmanns in Kapellen angestelltem
Befehlshaber.

II. Obliegenheit der Wächter.

§. 3.

Die Hauptleute haben folgende Obliegenheiten:

Reglement

über den

Wachwachtdienst in der Stadtgemeinde Willisau.

I. Bestand der Wache.

§ 1. Zur Sicherheit hiesiger Drtschaft und der Einwohner, sowohl in Hinsicht auf Feuergefährfahr als Einbrüchen und Stuhbestörungen zc. besteht ein Nachtwachtdienst.

§ 2. Dieser Nachtwachtdienst wird besorgt durch zwei Wächter, welche jeder die Hälfte der Nacht funktionieren. Die Tour in Vor- und Nachtmitternachtwache wechselt unter denselben wochenweise.

Dieser Nachtwachtdienst wird kontrollirt durch eine Wachtuhr mit 7 an verschiedenen Stellen des Wachtkreises in Rästchen angeketeteten Schlüssel.

II. Obliegenheiten der Wächter.

§ 3. Die Wächter haben folgende Obliegenheiten:

- a. Vom 1. Mai bis Mitte Herbstmonat soll derjenige Wächter, welcher die Vormache hat, um 9³/₄ Uhr Abends das Wachzeichen läuten, worauf die Wache beginnt und bis Morgen 4 Uhr andauert.
- b. Von Mitte Herbstmonat bis 1. Mai hintwieder soll bemeldtes Wachzeichen um 8³/₄ Uhr Abends erfolgen und die Wache bis 5 Uhr Morgens dauern.
- c. Der funktionirende Wächter macht im ganzen Wachtkreise und zwar in der Ausdehnung der

Wachtgeldspflichtigkeit (§ 6) mindestens jede Stunde einmal die Runde. Bei den Stationen, wo Schlüssel zur Wächteruhr angebracht, hat er dieselbe zur bestimmten Zeit — nach Instruktion des Gemeinderath's oder des mit der Controлле des Wachtdienstes beauftragten Mitgliedes dieser Behörde — aufzuziehen.

d. Der Vormitternacht funktionirende Wächter hat die Pflicht, den Nachfolger für Nachtmitternacht um 11³/₄ Uhr vom Beginn seiner Wache in Kenntniß zu setzen, und Letzterer hat um 12 Uhr auf der Wachstube sich einzufinden und die Wächteruhr vom Vorwächter in Empfang zu nehmen. Damit aber die Wache keinen Unterbruch erleidet, hat sich Ersterer nicht zu entfernen, bis der Nachfolger erschienen ist.

e. Jeden Morgen längstens bis 9 Uhr übergibt derjenige Wächter, welcher Nachtmitternacht im Dienst sich befand, die Wächteruhr dem Gemeinderath, beziehungsweise demjenigen Mitgliede des Gemeinderath's, welches von diesem für die Controлле des Wachtdienstes bezeichnet sich befindet.

f. Bei Wahrnehmung von Feuerausbruch in hiesiger Drtschaft hat der funktionirende Wächter ohne Bögerung Lärm durch Feuerruf in der Umgebung, wo Feuerausbruch wahrzunehmen, zu machen, und unverzüglich dem Gemeindevorstand, Gemeinderath's-Präsidenten, Feuerwehrr-Kommandanten, Besorger der Löschgeräthschaften und den Chefs der Spritzen und der Polizeiwache Kenntniß zu geben. Auch hat derselbe die Feuerreiter zur Bereitschaft aufzumahnen.

g. Bei Wahrnehmung eines Brandes außer der Ortschaft und nächsten Umgebung hat Anzeige an Gemeinde-Ammann, an den Chef der Spritze No. 2, an Besorger der Löschgeräthschaften und an zu bezeichnende Pferdehalter für die Spritzenfuhr zu erfolgen. Der Wächter steht dießfalls dem Gemeinde-Ammann zur Disposition und hat namentlich auf dessen Weisung die Feuermothglocke zu läuten.

Ueber das Personal sub lit fund g ist vom Gemeinderath ein vollständiges Verzeichniß in der Wachtstube anzuschlagen.

h. Der funktionirende Wächter sorgt, daß bei den großen Brunnen nicht alles Wasser durch die Rännel abläuft, damit die Füllung der Wasserbeden immer vollständig ist. Die Brunnen in der Fintergasse sind vom Wächter zuzustopfen, damit die Beden sich ebenfalls während der Nacht mit Wasser angefüllt befinden.

Defgleichen hat er sich Vormitternacht auf die Stadtbeleuchtung zu achten, und falls bei finstern Nächten Laternen auslöschen sollten, dieses dem Besorger derselben anzuzeigen, damit die Beleuchtung sofort kompletirt werden kann.

Auch soll der funktionirende Wächter bei der ersten Ronde nachsehen, ob nicht in Gassen und auf Plätzen, welche den gewöhnlichen Durchgang (Passage) von Personen bilden, Fuhrwerke aufgestellt oder andere Gegenstände abgelagert seien, wodurch die Passage gehemmt oder Personen beschädigt werden könnten. Bei solchartigen Wahrnehmungen ist sofort dem Gemeinde-Ammann Anzeige zu machen.

i. Bei nächtllichem Lärm hat der funktionirende

Wächter die Ruhestörer zur Ruhe zu mahnen und im Nichtbeachtungsfalle der Mahnung resp. bei fortdauernder Ruhestörung sich an die Polizeidirener zu wenden.

Letzteres ist auch bei Streitigkeiten auf der Gasse zu beobachten. Ueberhin hat derselbe bei solchen Vorfällen am Tag darauf dem Gemeinde-Ammann hierüber Rapport zu machen, behufs allfällig weitem Maßnahmen.

Der funktionirende Wächter hat die Wirthspolizei in Hinsicht des Feierabend machen in dem Sinne auszuüben, daß er in jene Wirthshäuser, in deren Wirthsstuben um 11 Uhr Nachts noch Licht sich befindet, sich begibt und Wirth und Gäste an den erfolgten Eintritt der Polizeistunde erinnert. Wird der Mahnung ungeachtet fortgewirthet, so hat er sich längstens um halb 12 Uhr nochmals in betreffende Wirthschaft zu begeben, die Gäste zu notiren und dem Gemeinderath am morgigen Tage genauen Rapport zu erstatten.

III. Besoldung der Wächter.

§ 4. Jeder Wächter bezieht eine fixe Besoldung von jährlich Fr. 250, welche denselben quartalweise vom Gemeinde-Ammann aus der Polizeikasse zu bezahlen ist.

§ 5. Diese Besoldung wird bestritten, resp. der dabeiige Ausfall der Polizeikasse gedeckt aus den Beiträgen der Wachtgeldpflichtigen, dem sog. Fronfastengelb, welches per Fronfaste resp. per Quartal 50 Gts. beträgt und vom Stadtpolizeidiener oder einem vom Gemeinderath speziell beauftragten nach einer anzufertigenden Bezuliste bezogen und sofort an den Gemeinde-Ammann abgeliefert wird.

IV. Wachtgeldpflicht.

§ 6. Die Wachtgeldpflicht dehnt sich auf folgende Theile der Stadtgemeinde aus, als:

Die Hauptgasse, Hintergasse, Mühlegasse, Spitalgasse, ausserhalb dem oberen Thor bis und mit Haus des Herrn Wechsel-Banz, und ausserhalb dem ehemaligen untern Thor bis und mit Buchbrücke einer und anderseits über die Wiggerbrücke bis und mit Schwyzermatt (Gasthaus zum Kreuz).

§ 7. Pflichtig für Zahlung des Wachtgeldes sind alle im Umkreise lt. Art. 6 wohnenden Häuser und Etablissementsbesitzer, Miether, Haushaltungen und alle einzelnen Personen, welche besondere Haushaltung führen.

§ 8. Ausgenommen von der Wachtgeldpflicht sind:

- a. Kostgänger, welche ausser der Schlafstätte keine besondere Wohnung in Miethe oder Untermiethe besitzen und kein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.
- b. Arme Angehörige hiesiger Gemeinde, welche waisenamtliche Unterstützung genießen oder auch ohne solche notorisch im Armutss- oder Dürftigkeitsfalle sich befinden, sofern selbe nicht im Besitze des vollen Korporationsbürgergenusses sind.

c. Die Wächter selbst und die öffentlichen Anstalten der Stadt.

§ 9. Besitzer mehrerer Häuser oder Etablissements bezahlen das Wachtgeld nur einfach für sich resp. Familie, sofern in den vom Besitzer nicht selbst bewohnten Häusern von Miethleuten zc. Wachtgeld fließt. Wenn Letzteres nicht der Fall, ist der Besitzer von solchen Häusern und Etablissements hiebon wachtgeldpflichtig.

§ 10. Die Häuserbesitzer sind für das Wachtgeld ihrer Miethsleute haftbar in Fällen der Anzählbarkeit,

oder wenn solche die Miethe verlassen, ohne das verfallene Wachtgeld bezahlt zu haben.

Die Häuserbesitzer sind berechtigt, von den Miethleuten Ausweis über Bezahlung des Wachtgeldes durch Vorweisung einer Bescheinigung des Gemeinde-Ammanns zu verlangen.

§ 11. Alle Anstände über die Wachtgeldpflichtigkeit und den Bezug des Wachtgeldes entscheidet der Gemeinderath endgültig, nachdem er den Bericht des Gemeinde-Ammann angehört und die betreffenden Pflichten, welche Einwendung erhoben, einvernommen hat.

V. Schlussbestimmungen.

§ 12. Die Anstellung der Wächter erfolgt vom Gemeinderath vereint mit dem Einwohnergemeindevorschuss nach vorheriger Anmelbungs-Ausschreibung mittelst öffentlichem Anschlag entweder auf unbestimmte Zeit oder definitiv für 2 Jahre.

§ 13. Die angestellten Wächter werden vom Gemeinderath in Eid und Pflicht genommen.

Säumnisse und Nachlässigkeiten der Wächter im Dienst werden vom Gemeinderath das erste Mal mit Müge und im Wiederholungsfalle für den Fehlbaren mit Soldabzug, und bei andauernder Säumnis und Nachlässigkeit oder grober Pflichtverletzung mit sofortiger Dienstentlassung bestraft.

Im letztern Fall erstattet der Gemeinderath an den Ausschuss bezüglichen Bericht.

§ 14. Soldabzüge finden wie folgt statt:

- a. Für jede Abweichung über 20 Minuten von der vorgeschriebenen Ronde 10 Gts.
- b. Für Abweichungen über 30 Min. je 20 " Entschuldigungen über Säumnis in der Ronde sind

vom Wächter sofort bei Abgabe der Wachtuhr anzubringen und nur insofern zu berücksichtigen, wenn dargethan wird, daß andere und dringendere Dienstverrichtungen eine Verspätung oder Aussetzung der Rondo verurrsacht haben.

Ueber die Soldabzüge ist ein genaues Register von dem den Wachtdienst kontrollirenden Beamten zu führen und quartalweise dem Gemeinde-Ammann zur Berücksichtigung bei der Soldauszahlung einzuhändigen.

§ 15. Als Dienst-Uniform wird jedem Wächter ein grauer Kaput, eine Kappe mit entsprechendem Dienstzeichen und ein Säbel übergeben, welche Uniform die Wächter bei ihren Dienstverrichtungen zu tragen haben.

Die Wächter haben für diese Effekten möglichst Sorge zu tragen und dieselben sind beim Dienstaustritt dem Polizeiamt wieder abzugeben.

Für selbstverschuldete Beschädigungen haften dieselben. § 16. Die Wächter stehen insbesondere unter dem Schutze des Gemeinderathes und derselbe wird Beleidigungen oder Beunruhigungen u. dergleichen, nach Anzeige und Unterhuch der Sache, von sich aus ahnden oder in schwereren Fällen der zuständigen Behörde zur Bestrafung überweisen.

Der Gemeinderath ist dießfalls befugt, gegen Fehlbare und auch gegen nächtliche Lärmer und Stuhelstörer eine Ordnungsbuße von Fr. 2 bis 5 zu Handen der Polizeikasse zu verhängen.

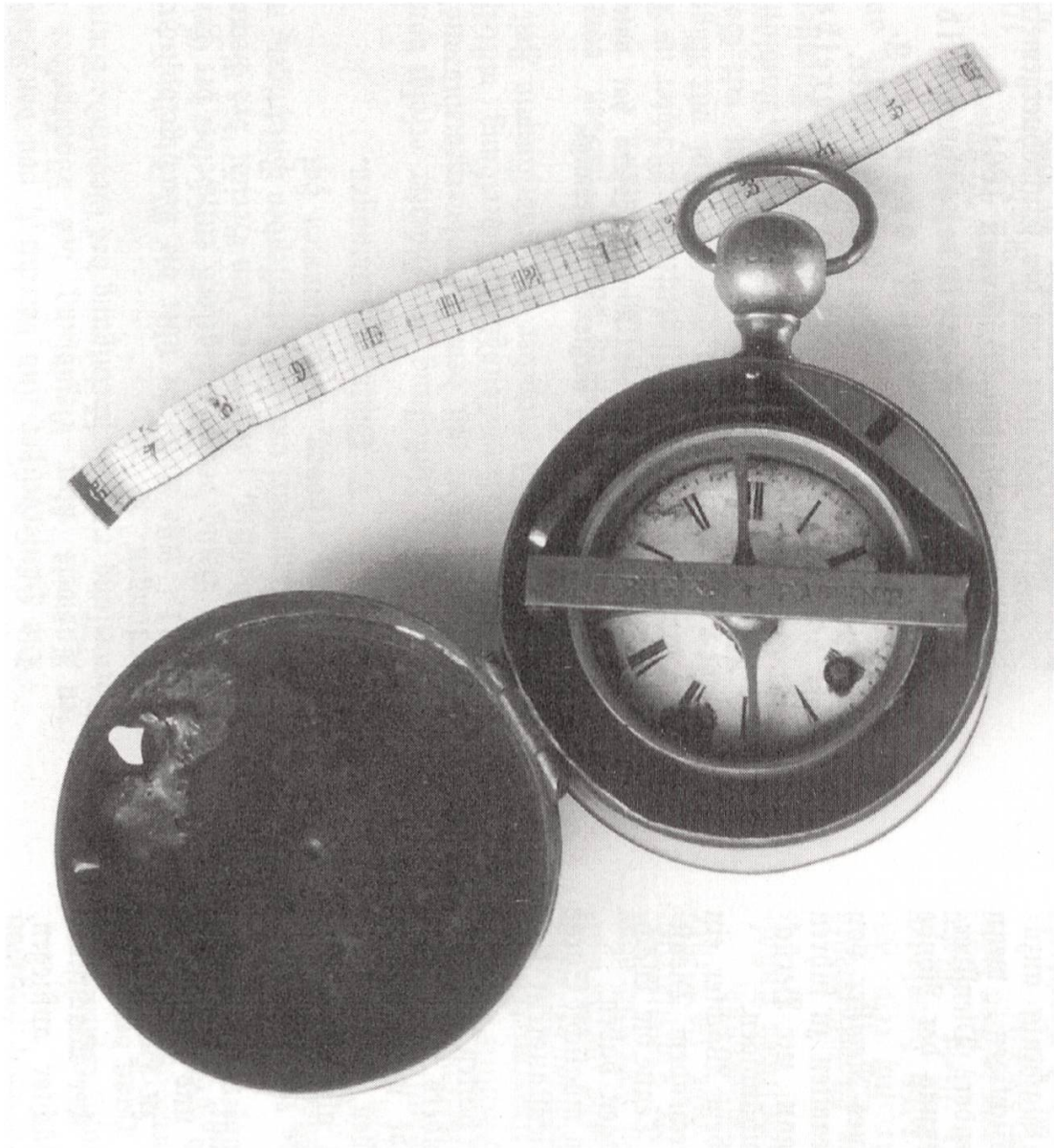
§ 17. Dieses Reglement soll auf der Wachtstube zum Verhalt und Nachachtung der Wächter aufliegen, gedruckt und angemessen an die Einwohner vertheilt werden.

Also beschloffen von der Einwohnergemeinde
Willisau-Stadt, den 28. August 1864.

Der Gemeinderathspräsident:
M. Kronenberg.

Der Protokollführer,
Gemeinderathschreiber:
P. Peier.

Der Regierungsrath des Kantons Luzern hat unterm 2.
Januar 1865 vorstehendes Reglement genehmigt.



Die Nachtwächteruhr: Höhe 10 cm, Breite 7,5 cm, Tiefe 3,5 cm.

Bei den nächtlichen Runden musste die Uhr an bestimmten Orten, wo ein Schlüssel zur Uhr angebracht war, aufgezogen werden. Jeden Morgen musste sie spätestens bis 9 Uhr dem Gemeinderat zur Kontrolle übergeben werden.



Roman Wüest, ledig, 1860–1941.

Oktober	30	Franz	Yausferner gabor.	Oforgem	4	
Oktober	1	Josif	Thinner Oforgem		4	
"	3	Chribuffa	Yausferner Kommandant		4	
"	3	Malissa	Yausferner Kommandant		5	50
"	4	Winnir	Wausler Kommandant		4	
"	4	Winnir	Winnir Kommandant		4	
"	6	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
"	6	Leigiba	Winnir Kommandant		5	50
"	7	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
"	29	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
"	29	Winnir	Winnir Kommandant		4	
"	30	Winnir	Winnir Kommandant		4	
Oktober	2	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
"	16	Winnir	Winnir Kommandant		4	
"	17	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
"	17	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
Januar	8	Chribuffa	Winnir Kommandant		4	
"	15	Winnir	Winnir Kommandant		4	
Juli	3	Winnir	Winnir Kommandant		4	
Oktober	4	Winnir	Winnir Kommandant		5	50
"	14	Winnir	Winnir Kommandant		4	
"	15	Winnir	Winnir Kommandant		5	50

Eine Seite des Beerdigungsbuches von 1897.

Die Fotografie von Roman Wüest und das Buch befinden sich im Besitz von Frau Josy Arnold-Häfliger, Mühlegasse 3, Willisau.

Der letzte Nachtwächter in Willisau-Stadt

Roman Wüest war der letzte Nachtwächter in Willisau-Stadt. Mit einer Laterne in der Hand musste er in den Gassen seine Runden drehen, die Wächteruhr bedienen, für Ordnung und Ruhe sorgen und

um 11 Uhr nachts die Gäste in den Wirtshäusern auf die Polizeistunde aufmerksam machen. Die Überhöckeler wurden um 1/2 12 Uhr notiert und dem Stadtrat gemeldet.

Roman Wüest lebte still und zurückgezogen bei der Familie Häfliger-Wüest an der Mühlegasse 3.

Natürlich war der Nachtwächterdienst nur eine Nebenbeschäftigung. Roman Wüest war auch noch Totengräber und Restaurateur von Grabsteinen. Während 33 Jahren bettete er die Verstorbenen der grossen Pfarrei Willisau zur ewigen Ruhe. Getreulich trug er die Toten mit der damals üblichen schönen deutschen Schrift in sein Beerdigungsbuch ein: Es waren beinahe 2000 Erwachsene und 300 Kinder. Als Entschädigung für das Ausheben und Wiedezudecken eines Grabes von Hand erhielt er anfänglich Fr. 3.50, dreissig Jahre später Fr. 20.–, für ein Kindergrab wurden ihm Fr. 4.– bis Fr. 8.– bezahlt.

Die erste Eintragung im genannten Buch lautet:

13. Mai 1895. Josef Müller, Pfarrer. Er wurde geboren in Schöpfheim am 23. November 1819 und starb in Willisau am 9. Mai 1895. Er war Pfarrer in Willisau von 1864–1895.

Die letzte Eintragung lautet:

11. Februar 1927. Marie Müller, Guggeli, Willisau-Land.

Wie schon erwähnt lebte Roman bei der Familie Häfliger-Wüest an der Mühlegasse. Er war ein Onkel von Frau Marie Häfliger. Ihr Ehemann Josef (1874–1947) trieb Handel mit ausgedienten Grabsteinen. Roman Wüest frischte diese zum Weiterverkauf auf. In tagelanger, mühsamer Handarbeit polierte er sie auf, schliff die eingemeisselten Namen mit Bimssteinen aus, schuf neue Namen und vergoldete sie. Die auf Bestellung gemachten Grabsteine wurden auf verschiedenen Friedhöfen neu gesetzt.

Professor Raphael Reinhard

Die feuer- und baupolizeilichen Nachrichten verdanken wir vor allem Professor Raphael Reinhard.

Er wurde am 22. Oktober 1853 in Horw geboren und starb dort am 1. November 1937. Nach dem Studium war er von 1879 bis 1883 2. Staatsarchivar in Luzern. 1883–1893 Professor an der Mittelschule Willisau. Nach dem Tode seiner ersten Gattin 1883 verheiratete er sich in zweiter Ehe mit Aloisia Arnold von der Küblismatt, Willisau-



Professor Raphael Reinhard, Historiker, 1853–1937.

Land. Sie schenkte ihm drei Söhne. 1893–1920 war er Professor an der Kantonsschule Luzern.

Er befasste sich sehr intensiv mit der Lokalgeschichte und veröffentlichte Abhandlungen in den Willisauer Lokalzeitungen, 1887 im «Anzeiger von Willisau», 1888 und 1895 im «Willisauer Boten».

Die Gemeinde-Wachen von 1817

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft und die Kämpfe fremder Heere in der Schweiz hinterliessen unser Land in einem Zustand der Erschöpfung. Dazu kam der Russlandfeldzug Napoleons von 1812, wo 7000 bis 8000 Schweizer ihr Leben einbüssten. 1815 endete der unrühmliche, von den Alliierten erzwungene Auszug der eidgenössischen

schen Truppen gegen Frankreich in einem Misserfolg. 1815 fand der Wiener Kongress statt, wobei die seit Jahren von den Franzosen losgerissenen zugewandten Orte Wallis, Neuenburg und Genf der Eidgenossenschaft zugeteilt wurden. Andererseits gingen für die Schweiz das Veltlin und Savoyen verloren. Wohl nahm 1817 das Wehrwesen in der Schweiz durch eine neue Militärorganisation einen neuen Aufschwung, aber noch immer spielte der Kriegsdienst in fremden Heeren bei uns mit all seinen nachteiligen Folgen eine wichtige Rolle.

1816/17 kam infolge von Missernten eine regelrechte Hungersnot hinzu.

Es kann daher nicht verwundern, dass viel armes Volk in der Schweiz lebte, dass aber auch lichtscheues Gesindel unsere Dörfer und Landstrassen unsicher machte.

In kluger Voraussicht der unruhigen und unsicheren Lage sah sich die Regierung des Kantons Luzern veranlasst, am 8. Januar 1817 die nachgenannte «Instruction» herauszugeben, um die herrschenden Misstände zu bekämpfen.

Der Text lautet:

Instruction

für die Herrn Gemeinde-Ammänner und Waisenvögte über die Vollziehung des Regierungs-Beschlusses vom 8^{ten} Jänner 1817, anbetreffend die Aufstellung von Gemeinde-Wachen.

Diese Instruktion umfasst 19 Artikel.

Die wichtigsten Bestimmungen einiger Artikel seien nachstehend erwähnt:

Art. 1

Gleich nach Empfang der gegenwärtigen Instruction sollen die Dorfwachen aufgestellt werden.

Art. 2

Diese Wachen werden von den Herren Gemeinde-Ammännern und Waisenvögten aus der Waffenfähigen Mannschaft der Gemeinde aufgezogen, angeordnet und von ihnen darüber ein ordentliches Verzeichnis geführt.

3) Instruction

für die Gauen Bauern- u. Mänter- u. Weiser-
höftr. über die Volksschule (in Kantonen) u. die
Schulen von dem Jahre 1819. anbelangend die
Richtungen von Bauern- u. Weiser.

Art. 1^o

Dieß ist nach Empfang der gemeinschaftlichen In-
struction sollen die Dorfverwalter nach der
Richtung der §: 1. - 2. - u. 3. die Schulauf-
sichtnahme übernehmen, u. zwar nach dem
Bestimmten, welches in diesem §: 8. bestimmt
ist, aufgestellt werden.

Art. 2^o

Dießelbe sollen auch die Gauen Bauern- u. Mänter- u. Weiserhöftr. über die
Maffenfähigen Mauffast die Bauern auf-
gaben, ausrichten, u. bei ihren Arbeiten
nie unentgeltlich Vorkommen lassen.

Art. 3^o

Dießelben sollen, nach dem Besten ihrer

Art. 4

Ihre Bewaffnung besteht aus einem Seitengewehr (Säbel), das ihnen von der Gemeinde soll verabfolgt werden, und einem Stocke.

Art. 5

Ihre Verrichtungen und Pflichten sind folgende.

a. Liegt ihnen ob: täglich ein bis zweymal und zwar bey Tag und Nacht ihren Gemeindegreis zu durchstreifen und alle auf diesen ihren Patrouillien antreffenden einheimischen als fremden Bettlern, Landstreicher, Handwerks-Bursche, Deserteurs, Verbrecher anzuhalten und selbe dem Orts-Gemeindeammann zuzuführen.

b. Vorzüglich wachsam zu seyn – auf die mittels § 7 der Regierungs-Verordnung vom 22ten Heumonath 1816 verbottene Ausfuhr von Kornfrüchten, Roggen, Gersten, Hafer, sowie auch Erdäpfel, auf alle Fremde, nicht Kantons-Angehörigen, welche bey Speichern, Häusern erwähnte Früchte und Nahrungsmittel aufkaufen würden.

Art. 6

Über die den Gemeinde-Ammännern von den Wache zugeführt werdenden Arrestanten haben dieselben folgende Vorschrift zu beachten.

a. Einheimische Bettler lassen sie der Wache der zu nächst gegen deren Heimat liegende Gemeinde zurückzubringen.

b. Fremde Bettler, Heimatlose, Landstreicher, herum vagabundierende Handwerksburschen und alle solche, welche keine oder nicht hinlängliche Mittel zum reisen haben, deren Gewerbe keinen Nutzen bringt und die offenbar beschwerlich fallen, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, lassen sie hingegen von Posten zu Posten über die nächste Kantons-Grenze fortschaffen. Zu den Grenz-Gemeinden sind die Gemeinde-Ammänner noch besonders angewiesen, sowohl den vorbenannten Individuen den Eintritt in den Kanton zu verweigern, als auch Leute auf der Stelle wieder

Abbildung links: Original dieser Instruction, das im Staatsarchiv Luzern aufbewahrt wird.

zurück zu weisen, namentlich fremde Handwerker, deren Professionen während dem Winter wenig betrieben werden, oder bey den gegenwärtigen Zeitumständen keine Arbeit finden, als: Maurer, Steinhauer, Gipsler, Weber, Mahler, Müller etc., dann alle Verabschiedete, nicht mit ordentlichen Marschrouten versehene fremde Militärs, ferner Krämer, die nur zum Schein etwelche Waare in Körben oder Trucken bey sich tragen – endlich alle Luft-, Taschen-, Marionetten-, Lotterie-Spieler, Marktschreyer, fremde Thiere-Führer, gemeine Musikanten.

d. Aufgefangene Verbrecher, Deserteurs der in auswärtigen Diensten befindlichen Schweizer Regimente, signalisierte aus den oberheitlichen Strafanstalten Entwichene, oder die den Bann gebrochen haben und überhaupt alle jene, welche in einigem Verdacht von begangenen Verbrechen stehen, sollen dem betreffenden Oberamte zur genauen Untersuchung zugesandt werden.

Art. 7

Hinsichtlich der Transporte ist folgendes zu beobachten:

a. Eine Dorfwache soll der andern sogleich die ihr von dieser überbrachten Leute abnehmen, welche sofort von einer Wache zur andern gebracht werden müssen, bis an jenen Ort, wo sie hinbestimmt sind.

b. Eine jede Dorfwache ist für die postweise Ablieferung der ihr zum Transport übergebenen Arrestanten verantwortlich.

c. Es dürfen die Wachen sich unterwegs nicht in unnöthiger Weise aufhalten und bei Strafe mit den Arrestanten nicht in Schenk- und Wirthshäusern einkehren.

d. Sollen die Wachen die Arrestanten nicht auf irgend eine Art grob behandeln, zur grösseren Strenge und zu jedoch unschädlichen Schlägen sind sie nur alsdann berechtigt, wenn sich der Arrestant auf wiederholte Warnungen hin ungehorsam betragen, oder zur Flucht neigen würde.

e. Bey strenger Behandlung ist auch den Wachen verboten, weder Geld noch Geldwerthe den Arrestanten abzunehmen.

f. Kränkliche Leute oder solche die Gebrechen halber nicht gehen können, sollen auf der Armenfuhr fortgebracht werden.

Art. 8

Zu einer jeden Gemeinde hat der Gemeinde-Ammann mit dem Waisenvogt einen möglichst sicheren Ort zu bestimmen und anzuweisen, wo sie anlangende Arrestanten bis zu ihrem Weitertransport untergebracht werden können.

Art. 9

Während der Dienstzeit soll sich keine Dorfwache ohne Vorwissen des Gemeinde-Ammanns aus dem Gemeinde-Kreis aussert in Dienstverrichtungen entfernen.

Die folgenden Artikel befassen sich mit der Weisung, dass die Dorf- und Grenzlandjäger die Dorfwachen zu unterstützen und beaufsichtigen haben.

Die sämtlichen Wachen stehen unter der Oberleitung und Oberaufsicht der Oberamtmänner. Die Gemeinde-Ammänner haben von diesen die nötigen Befehle und Weisungen zu befolgen und ihnen von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gegeben Luzern den 10te Jänner 1817

Der Amtsschultheiss Präsident des Polizei-Raths G. Gloggner
Nahmens des Polizey Raths. Der Oberschreiber J. M. Schnyder.

Dem Original gleichlautend: Der Oberamtmann Joseph Hartmann
Schloss Willisau am 6ten Februar 1817.

Gemäss einem Beschluss des Regierungsrates vom 17. Heumonath (Juli) 1818 mussten die Dorfwachen vereidigt werden. Am 23. Januar 1823 war aber noch keine Eidesformel konzipiert. Die Wächter hatten daher bis zur Festlegung einer solchen zu schwören, getreulich

und pünktlich alle jene Pflichten zu erfüllen, welche in der Instruktion enthalten sind.

Am 10. Oktober 1878 erklärte der Regierungsrat des Kantons Luzern den Bezug der Wachtgelder vom 1. Oktober 1878 als aufgehoben.

Literatur:

Bickel August: Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500. 1982.

Gagliardi Ernst: Geschichte der Schweiz, 1937.

Kaufmann Sebastian: Gedenkschrift zum 40. Todestag des Professors Raphael Reinhard.

Liebenau von, Theodor: Geschichte der Stadt Willisau. 1903/04.

Raphael Reinhard: in «Anzeiger von Willisau», 1887, «Willisauer Bote» 1888 und 1895.

Staatsarchiv Luzern: Willisau-Stadt; Nachwachtdienst 1865/75. 312/120c; Nachtwache 24/67; Beiträge zur Geschichte Luzerns 1178–1978. E. b. 75.

Stadtarchiv Willisau: Feuerwehrwesen.

Zihlmann Josef: Volkserzählungen und Bräuche, 1989.

Fotos:

Bruno Bieri, Willisau

Josef Schaller, Willisau